

fahrdirektion. Der Bundesminister für Verkehr kann abweichend von § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch Rechtsverordnung eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion als für den Bereich mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuständig erklären.

(2) Setzt die nach Absatz 1 zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion eine Geldbuße fest oder gibt sie die Sache an die Staatsanwaltschaft ab (§41 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so hat sie unverzüglich die nach § 6 zuständige Behörde oder die nach den §§ 12, 24 zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

Achter Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

§40

Der Schifferbetriebsverband „Jus et Justitia“ in Duisburg-Ruhrort, der Schifferbetriebsverband für die Elbe und der Schifferbetriebsverband für die Unterelbe in Hamburg gelten als auf Grund des § 11 errichtet. Die drei Verbände haben der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine neue Satzung zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung der neuen Satzung bleibt die alte in Kraft, soweit ihre Bestimmungen nicht gegenstandslos geworden sind.

§41

Die bestehenden Frachenausschüsse in Duisburg, Dortmund, Bremen, Hamburg, Regensburg und der Frachenausschuß für den Tankschiffsverkehr in Beuel gelten als auf Grund des § 22 errichtet.

Das gleiche gilt unter der Voraussetzung des §44 Abs. 1 für den Frachenausschuß Berlin. Sie haben der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine neue Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung der neuen Geschäftsordnung bleibt die alte in Kraft, soweit ihre Bestimmungen nicht gegenstandslos geworden sind.

§42

(1) Dieses Gesetz findet im Verkehr von und nach dem Ausland keine Anwendung; jedoch unterliegen auch in diesem Verkehr

1. die Mitglieder der Schifferbetriebsverbände dgn Beschlüssen und Verfügungen der Verbände nach § 18,
2. deutsche Schifffahrttreibende den Rechtsverordnungen nach §32.

(2) Bestehende völkerrechtliche Vereinbarungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 42 a

Die Verpflichtungen, die nach diesem Gesetz und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Schifferbetriebsverbänden, den Schifffahrtverbänden sowie den Schifffahrttreibenden und allen anderen an dem Zustandekommen und an der Durchführung eines Vertrages über eine Verkehrsleistung im Sinne des § 21 Abs. 1 Beteiligten obliegen, werden durch rechtsgeschäftliche oder firmenrechtliche Gestaltungen oder Scheintatbestände, die zur Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen geeignet sind, nicht berührt.

§43

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Beförderungen mit Seeschiffen, bei denen im durchgehenden Verkehr die Grenzen der Seefahrt im Sinne der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz vom 3. August 1951 (BGBl. II S. 155) überschritten werden. Der Bundesminister für Verkehr kann jedoch durch Rechtsverordnung bestimmen, daß bei diesen Beförderungen, soweit sie zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen ausgeführt werden, Entgelte berechnet werden, die den Erfordernissen einer einheitlichen Verkehrspolitik entsprechen.

§44

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(3) Gilt das Gesetz im Land Berlin, so nimmt der Senator für Verkehr und Betriebe die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zugewiesenen Aufgaben wahr.

Gesetz zur Umstrukturierung des staatlichen ambulanten Gesundheitswesens, Veterinärwesens und Apothekenwesens vom 22. Juli 1990

§ 1

Zur Privatisierung in staatlichen ambulanten Gesundheitseinrichtungen, Apotheken und Tierarztpraxen können Fachärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte und Apotheker Eigentum an Grund und Boden, Gebäuden, Anlagen und beweglichen Grundmitteln, welches sich im Besitz des staatlichen Gesundheitswesens und Veterinärwesens befindet und von ihm genutzt und bewirtschaftet wird, zur Weiterführung des medizinischen Versorgungsauftrages erwerben oder zur Nutzung und Bewirtschaftung übertragen erhalten.

§ 2

(1) Die Landräte bzw. Bürgermeister unterbreiten nach Antrag aller im Objekt tätigen Fachärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte und Apotheker einer Einrichtung der örtlichen Volksvertretung Vorschläge zur Entscheidung.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Bergmann-Pohl

(2) Die örtliche Volksvertretung, in deren Rechtsträgerschaft sich die Einrichtung befindet, entscheidet entsprechend § 2 Abs. 1 über Verkauf oder Pacht.

(3) Die Entscheidung ist spätestens 4 Wochen nach der Beantragung zu treffen.

(4) Bei Verkauf oder Übertragung der Nutzung durch Pacht ist die Zustimmung aller der in § 2 Absatz 1 genannten Fachärzte, Fachzahnärzte oder Tierärzte notwendig. Begründete Einsprüche der Belegschaft sind in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

§3

Die zuständige Volksvertretung überprüft gemäß Gesetz vom 29. Juni 1990 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen - GNV - (GBl. I Nr. 41 S. 595) bereits erfolgte Rechtsträger- oder Eigentumswechsel seit dem 7. Oktober 1989. Sie annulliert diese, wenn Fälle von Amtsmissbrauch oder andere Rechtsverletzungen vorliegen.

§4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.